

Berlin, 17. November 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom
13. Oktober 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Bewertung der Änderungen	4
2.1	Zu § 249a BauGB - Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff	4
2.1.1	Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft – Anpassungsbedarf des baurechtlichen Rechtsrahmens	4
2.1.2	Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft – erste notwendige Schritte im vorliegenden Gesetzentwurf	5
2.2	Zu § 249b BauGB - Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgefleichen.....	7
2.3	Zu § 4 Absatz 4 WindBG – Anrechnung freigegebener Tagebaufolgefleichen auf die Flächenziele	8
2.4	§ 6 Absatz 6 WindBG – Evaluierung der Anrechnungsregelung	8
2.5	Zusätzliche Flächenmobilisierung zum Ausbau von Windenergie und Photovoltaik (Ergänzung eines § 249c BauGB).....	8
2.6	Zu § 249 Absatz 10 BauGB – Verbot der optisch bedrängenden Wirkung.....	10
2.7	„Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 BauGB streichen	11

1 Zusammenfassung

Es besteht angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gas- und Stromkrisen allerhöchste Dringlichkeit, die Voraussetzungen für einen schnellen Hochlauf alternativer Energieversorgung zu schaffen. Der BDEW begrüßt es daher, dass im Baugesetzbuch (BauGB) bessere Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien, bezogen auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und für Bergbaufolgelandschaften, geschaffen werden sollen. Der Abbau weiterer Hindernisse ist zügig anzugehen.

In Bezug auf die Herstellung von Wasserstoff stellen die Änderungen allerdings nur einen ersten Schritt dar. Für den echten Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft greifen sie zu kurz. (siehe 2.1.1). Selbst für einen ersten Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft besteht noch erheblicher Anpassungsbedarf; die Voraussetzung in § 249a Absatz 1 Nr. 1-5 BauGB sind an vielen Stellen zu eng gefasst, um eine wirtschaftliche Nutzbarkeit von Elektrolyseuren zu ermöglichen (siehe 2.1.2).

Die Verordnungsermächtigung für Tagefolgebauflächen greift sinngemäß frühere BDEW-Forderungen (vgl. [BDEW-Positionspapier - Flächenverfügbarkeit Wind an Land](#)) auf und ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist gut, dass mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung ein erster Schritt zu einer einfacheren Nutzung von Tagebaufolgeflächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien unternommen wird.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie und Photovoltaik, braucht daneben aber kurzfristig dringend weitere Flächen. Die Flächenausweisung nach dem Windflächenbedarfsgesetz abzuwarten, wird für die Zielerreichung der kommenden Jahre nicht ausreichen. Daher müssen jetzt dringend im gesamten Bundesgebiet sehr kurzfristig zusätzliche Flächen für die Umsetzung der Energiewende mobilisiert werden. Hierfür sollte für bestimmte Teilflächen im Außenbereich eine gesetzliche, planungsfeste, dauerhafte abgegrenzte Außenbereichsprivilegierung für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die in § 249 Absatz 10 BauGB vorgesehene gesetzliche Konkretisierung des Verbots der optisch bedrängenden Wirkung ist zu begrüßen und sollte weiterverfolgt werden. Bedenken bezüglich der akzeptanzschädigenden Wirkung kann nötigenfalls durch eine Anpassung der Regelung an Vorgaben der Rechtsprechung entgegnet werden (siehe 2.5).

2 Bewertung der Änderungen

2.1 Zu § 249a BauGB - Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff

Der mit der Neuregelung verbundene Grundgedanke, die Genehmigung von Elektrolyseuren im räumlichen Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien Anlagen zu erleichtern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff handelt es sich um einen neuen Anlagentypus, der nach derzeit geltendem Baurecht nur ausnahmsweise außerhalb von (industriellen) Bebauungsplangebieten zulässig sein kann. Oftmals ist deshalb bisher zunächst die zeitintensive (und im Falle von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auch kostenintensive) Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am angestrebten Standort für einen Elektrolyseur zu schaffen. Die in der Regelung vorgesehene Außenbereichsprivilegierung für bestimmte Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff, ist daher ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Um im Planungsrecht die Voraussetzungen zum schnellen Aufbau von Elektrolysekapazitäten zur Herstellung von grünem Wasserstoff rasch zu schaffen, muss die geplante Erleichterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff allerdings konsequent weiterentwickelt werden. Der BDEW sieht hier noch grundlegenden Anpassungsbedarf.

2.1.1 Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft – Anpassungsbedarf des baurechtlichen Rechtsrahmens

- › Eine **Außenbereichsprivilegierung für Elektrolyseure** muss auch solche **Anlagen erfassen, die nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage** errichtet werden sollen. Vielmehr sind hier allein die in § 93 EEG angelegten Kriterien zur Erzeugung grünen Wasserstoffs zugrunde zu legen. Für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft sind sowohl dezentrale Anlagen mit räumlicher Nähe zu Erzeugungsanlagen oder zum Kunden als auch zentrale Großanlagen im industriellen Maßstab an geeigneten Standorten erforderlich. Insbesondere Großanlagen stellen sicher, dass schnell signifikante Mengen grünen Wasserstoffs zur Verfügung stehen, für die dann auch die entsprechende Umstellung der Infrastruktur und der Anwendungstechnologien lohnend ist. Eine Regelung, die die Flächenverfügbarkeit für solche Großanlagen sicherstellt, lässt der Gesetzesentwurf indes vermissen.
- › **Elektrolyseure** sollten auch „grünen“ **Netzstrom, der im Rahmen eines green PPA (sog. Power Purchase Agreements)** entnommen wird, zur Erzeugung von grünem Wasserstoff **nutzen** können. Aus § 249a Nr. 1, 2 BauGB folgt, dass faktisch nur eine Strombelieferung des Elektrolyseurs über eine Direktleitung möglich ist. Mit Blick auf den aktuellen Entwurf

des Delegated Act zu Art. 27 Abs. 3 RED II wird aber aller Voraussicht nach auch der Bezug von Netzstrom zur Herstellung von grünem Wasserstoff möglich sein. Dies wird in vielen Fällen nötig sein, um den Elektrolyseur voll auszulasten und damit wirtschaftlich betreiben zu können. Die aktuelle Regelung beschränkt daher im baurechtlichen Zusammenhang die europäisch avisierten und geförderten Elektrolyseur-Belieferungskonzepte für die Erzeugung von grünem Wasserstoff.

- › **Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff können auch im Zusammenhang mit Biomethananlagen** sinnvoll eingesetzt werden, um die Methanausbeute und somit den Anteil Erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Somit sollten diese Standorte mit in die Regelung eingeschlossen werden. Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen (i. d. R. im Außenbereich errichtete Anlagen) und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung (u. a. durch Bündelung von Biogas mehrerer Anlagen) voranzubringen, sollte die Errichtung von zentralen Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen ebenfalls bauplanungsrechtlich privilegiert werden.
- › In der Baunutzungsverordnung sollte eine **klarstellende Regelung** aufgenommen werden, dass **Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff bis zu einer Größe von 100 MW in Gewerbegebieten nicht erheblich belästigend** und damit **grundsätzlich zulässig** sind.
- › Durch den Bundesgesetzgeber, insbesondere aber auf der Ebene der Raumordnung der Länder, muss die planungsrechtliche Möglichkeit zur **Konversion fossiler Kraftwerks- und Industriestandorte für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff** eröffnet werden.

2.1.2 Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft – erste notwendige Schritte im vorliegenden Gesetzentwurf

Ungeachtet des ausgeführten grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Anpassungsbedarfs für einen echten Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft (s.o.) sind *mindestens* die folgenden Anpassungen erforderlich, um wenigstens zu ermöglichen, dass Elektrolyseure unter den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen engen Voraussetzungen wirtschaftlich sinnvoll errichtet und betrieben werden können:

- › Das **Erfordernis** des Zusammenhangs je eines Elektrolyseurs und je **mindestens sechs Windenergieanlagen ist zu streichen (§ 249a Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 BauGB)**. Die Bundesregierung begründet diese enge Voraussetzung damit, dass die Ballung vieler Anlagen in räumlich eng begrenztem Gebiet aus Gründen der Anlagensicherheit verhindert werden soll. Auch wenn dieses Anliegen grundsätzlich anzuerkennen ist, ist die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Gefahrenabwehr wird bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** durch die

zuständigen Genehmigungsbehörden **geprüft**. Ein darüberhinausgehendes Sicherheitsbedürfnis besteht nach Auffassung des BDEW nicht. Eine Kopplung des Elektrolyseurs an insgesamt mindestens sechs Anlagen ist untauglich, dem gefahrenabwehrrechtlichen Bedürfnis gerecht zu werden und versperrt überdies potenziell nutzbare Flächen: Stehen weniger als sechs Windenergieanlagen in einem Zusammenhang, wäre nach der vorgeschlagenen Regelung in diesen Gebieten die Nutzung von Elektrolyseuren unmöglich. Die Ansiedelung eines Übermaßes an Elektrolyseuren – wie der Gesetzesentwurf selbst erklärt – ist aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen ohnehin sehr unwahrscheinlich. Es sollte daher grundsätzlich in das Ermessen des Betreibers gelegt werden, mit wie vielen Anlagen der Elektrolyseur verbunden wird.

- › Anstatt eine angemessene Flächenkulisse auch für Großanlagen zu schaffen (vgl. 2.1.1.), werden im vorliegenden Entwurf die dezentralen Anlagen in Erzeugungsnähe flächenmäßig auf maximal 60 qm Grundfläche (und 3,5 m Höhe) begrenzt. Der BDEW fordert hier eine **deutliche Vergrößerung der zulässigen Fläche für die Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff**. Die vorliegende Begrenzung wird dem Flächenbedarf von Elektrolyseuren nicht gerecht (Beispiel: ein 10 MW-Elektrolyseur benötigt eine Fläche von ca. 200 bis 500 qm). Im Ergebnis werden mithin nur sehr kleine Elektrolyseure von der Privilegierung erfasst; dies läuft dem Ziel eines zügigen Wasserstoffhochlaufs deutlich zuwider und nimmt Spielraum, Genehmigungen auch für den Bau größerer Vorhaben erreichen zu können. Auch in Anbetracht der optischen Wirkung größerer Windparks mit mehr als sechs Anlagen und den demgegenüber untergeordneten Wirkungen der Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff auf das Landschaftsbild, ist die Begrenzung nicht nachvollziehbar und daher aufzuheben. Daneben ist die Kapazitätsgrenze nach Nummer 5 (nunmehr gemäß Schwellenwert nach der Störfallverordnung 5000 kg) für den Speicher auf das für den Außenbereich vertretbare Maß anzuheben.
- › **Anlagen zur Wiederverstromung sollten als Teil des Vorhabens ermöglicht werden.** Die Privilegierung umfasst sowohl Elektrolyseur als auch Wasserstoffspeicher und die etwaige Ergänzung der Anlage um einen Batteriespeicher. Für die Anwendung im Kontext der neuen EEG-Ausschreibungen zur Wasserstoffspeicherung fehlt hier noch die Komponente der Wiederverstromungseinheit.

§ 249a Satz 1 BauGB

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung **und gegebenenfalls Wiederverstromung** von Wasserstoff dient, gilt als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn (...)

2.2 Zu § 249b BauGB - Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgeflächen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgeflächen. Die Regelung ist ein erster Schritt zu einem Rechtsrahmen, der das Potenzial dieser Flächen aufgrund ihrer besonderen Konfliktfreiheit und Anbindungssituation dieser Flächen für die Energiewende adäquat nutzbar macht. Durch eine flexible Ausweisung von Teilen dieser Flächen können die Rekultivierungsziele, der Artenschutz und der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der im überragenden öffentlichen Interesse ist, in Einklang gebracht werden.

Die bisherige Rechtslage wird dem nicht gerecht: Die derzeitigen Braunkohlenpläne sehen keine eigene Flächenzuweisung für Erneuerbare-Energien-Vorhaben vor. Stattdessen sind in den teilweise mehr als 15 Jahre alten Plänen vor allem zielförmige Festsetzungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung sowie für Wasserflächen vorgesehen.

Bei der Festsetzung sind allerdings auch Artenschutzbelange gesondert und angemessen zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits Teil der Braunkohlenpläne sind, vom Bergbautreibenden aber im Rahmen seiner Rekultivierungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Es wird deshalb angeregt, § 249b BauGB wie folgt zu ergänzen:

§ 249b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB

(...) Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlenplan oder Sanierungsplan **sowie gegebenenfalls darüber hinaus gehende ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden** sind aber angemessen zu berücksichtigen und (...)

§ 249b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB

(...) Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan **sowie gegebenenfalls darüber hinaus gehende ökologische Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen sowie artenschutzrechtliche Pflichten des Bergbautreibenden** aber angemessen zu berücksichtigen sind (...)

Hervorzuheben ist, dass die Verordnungsermächtigung allein noch nicht alle Ausbauehemmnisse auf diesen Flächen beseitigt. Das Thema hat der BDEW bereits zuvor adressiert ([Positionspapier - Flächenverfügbarkeit Wind an Land](#)). Beispielsweise sind auch die bergrechtlichen Regelungszusammenhänge bislang nur bedingt auf die EE-Nachnutzung der Tagebauflächen ausgerichtet. Reformbedarf besteht hier insbesondere hinsichtlich des frühestmöglichen Errichtungszeitpunkts einzelner EE-Anlagen.

2.3 Zu § 4 Absatz 4 WindBG – Anrechnung freigegebener Tagebaufolgefleichen auf die Flächenziele

Der BDEW erachtet die Anrechenbarkeit von etwaig durch § 249b BauGB freigegebene Flächen für die Windenergie auf das (Zwischen-)Flächenziel des WindBG (Anlage 1 Spalte 1) als eine notwendige Folgeänderung, um eine Anreizwirkung für die Länder zu erzielen, ihre Braunkohletagebaufolgefleichen für die Windenergie zu öffnen. Dabei ist das Beschleunigungspotenzial einer potenziell zügigen Ausweisung der großräumigen, konfliktarmen Tagebaufolgefleichen mit dem Risiko in Ausgleich zu bringen, dass ausgewiesene Flächen aufgrund des Genehmigungsrechts nicht vollständig nutzbar sein können.

2.4 § 6 Absatz 6 WindBG – Evaluierung der Anrechnungsregelung

Wenn - wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - bei der Anrechnung der Flächen eine Pauschalierung vorgenommen wird, kommt dem Monitoring eine besondere Bedeutung zu. Es muss gewährleistet werden, dass die nach § 249b BauGB freigegebenen Flächen im Ergebnis in dem Maße auf die Flächenziele angerechnet werden, wie sie zur Erreichung der Ziele der Energiewende auch tatsächlich beitragen.

2.5 Zusätzliche Flächenmobilisierung zum Ausbau von Windenergie und Photovoltaik (Ergänzung eines § 249c BauGB)

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie und Photovoltaik, braucht kurzfristig Flächen. Die Flächenausweisung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz abzuwarten, wird für die Zielerreichung der kommenden Jahre nicht ausreichen. Daher begrüßt der BDEW, dass mit dem neuen § 249b BauGB ein Instrument geschaffen werden soll, das gewährleistet, dass zumindest auf nicht mehr genutzten Flächen des Braunkohletagebaus kurzfristig Flächen bereitgestellt werden können. Daneben müssen aber im gesamten Bundesgebiet schnell zusätzliche Flächen für die Umsetzung der Energiewende mobilisiert werden.

Hierfür sollte für bestimmte Teilflächen im Außenbereich eine gesetzliche, planungsfeste, dauerhafte **abgegrenzte Außenbereichsprivilegierung** für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden. Entsprechende Festlegungen sollten beispielsweise für

Flächen entlang von Fernstraßen und Schienenwegen oder in Bebauungszonen in dem an Industriegebiete sowie bestimmte Gewerbe- und Sondergebiete angrenzenden Außenbereich erfolgen. Um die Akzeptanz der Anlagen insbesondere in den siedlungsnäheren, an Industrie- oder Gewerbegebiete angrenzenden Bereichen zu fördern, könnte dort die Privilegierung daran geknüpft werden, dass eine Direktversorgung der vor Ort ansässigen Unternehmen erfolgt.

In diesen gesetzlich – etwa in einem neuen § 249c BauGB – festzulegenden Bereichen des Außenbereichs muss die Errichtung von Windenergieanlagen – bei einem Vorliegen der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzung – unabhängig von der Flächenausweisung an anderer Stelle planungsrechtlich möglich sein.

Eine entsprechende Regelung müsste durch eine Vorgabe zur Flächenanrechnung im Windenergieflächenbedarfsgesetz flankiert werden. Analog zur Regelung für Repowering-Vorhaben in § 4 Abs. 1 WindBG sollten die Flächen angerechnet werden, wenn tatsächlich Anlagen realisiert sind.

§ 249c BauGB NEU

Sonderregelung für Windenergieanlagen entlang von Fernstraßen-, Schienenwegen und an Industriegebieten

(1) Der Zulässigkeit eines Vorhabens, das in den Anbaubereichen nach Absatz 2 durchgeführt wird und gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, können die Rechtswirkungen aus § 35 Abs. 3 S. 3 und § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 unter Beachtung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entgegengehalten werden.

(2) Die Anbaubereiche nach Absatz 1 umfassen die Flächen des Außenbereichs nach § 35

- 1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder**
- 2. in einem Umkreis von 1000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten.**

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist innerhalb der Anbaubereiche nach Absatz 2 zulässig, wenn

- 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen,**
- 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist.**

§ 4 Absatz 5 WindBG NEU

Flächen innerhalb der Anbaubereiche nach § 249c Baugesetzbuch sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anzurechnen, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

§ 249d BauGB NEU

Sonderregelung für Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entlang von Fernstraßen-, Schienenwegen und an Industriegebieten

Vorhaben, die der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen gelten als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn sie in Anbaubereichen nach § 249c Absatz 2 errichtet werden und die Voraussetzungen des § 249c Abs. 3 erfüllt sind.

2.6 Zu § 249 Absatz 10 BauGB – Verbot der optisch bedrängenden Wirkung

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass das baurechtliche Verbot der optisch bedrängenden Wirkung auf seinen ursprünglichen Anwendungsbereich eines absoluten Nahbereichsschutzes von Siedlungen zurückgeführt wird. Die Einfügung des § 249 Absatz 10 BauGB ist daher zu begrüßen.

Ausweislich der zutreffenden Gesetzesbegründung dient die Vorschrift nicht dazu, Windenergieanlagen regelmäßig auf 300 m an Wohnungsbebauungen heranzurücken, sondern stellt vielmehr eine Konkretisierung, Vereinheitlichung und Klarstellung des durch Rechtsprechung geprägten Grundsatzes des Verbots der optisch bedrängenden Wirkung dar. Wenn die Regelvermutung ab einem Abstand von 300 m gilt, kann das zur Abkürzung diesbezüglicher Prüfungen und so zu einer Beschleunigungswirkung bei der Genehmigung von Windanlagen führen.

Um den auch vom Bundesrat vorgetragene Bedenken im Hinblick auf eine Akzeptanzschädigung durch die Regelung Rechnung zu tragen, könnte die Regelung nach Auffassung des BDEW auch näher an die ganz überwiegende Rechtsprechung angelehnt werden. Eine gesetzliche Regelung, die eine optische bedrängende Wirkung dann verneint, wenn die Anlage mindestens

im Abstand der doppelten Anlagenhöhe bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken entfernt errichtet werden soll, würde dem Anliegen des Gesetzgebers aus Sicht des BDEW daher ebenfalls Rechnung tragen.

§ 249 Absatz 10 BauGB

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens **das Zweifache der Anlagenhöhe** beträgt.

2.7 „Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 BauGB streichen

Aktuell ist in § 245e Abs. 3 BauGB geregelt, dass die Privilegierung von Vorhaben zum Repowering von Windenergieanlagen davon abhängt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die verschiedentlich im BauGB genutzte Formulierung ist stark auslegungsbedürftig und ist untauglich, um den eigentlich bezweckten Schutz der kommunalen Planungshoheit zu wahren. Die mit dem Begriff verbundene Rechtsunsicherheit steht daher der Umsetzung von Repowering-Vorhaben entgegen oder verzögert diese jedenfalls. Aus diesem Grunde sollte die Einschränkung in § 249 Absatz 3 BauGB gestrichen werden.

§ 245e Abs. 3 BauGB

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, ~~es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt~~. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Katharina Graf

Fachgebietsleiterin Recht

Telefonnummer: +49 30 300199-1525

Katharina.Graf@bdew.de

Thorsten Fritsch

Fachgebietsleiter Umweltrecht

Telefonnummer: +49 30 300199- 1519

Thorsten.fritsch@bdew.de

Benjamin Salzwedel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Telefonnummer: +49 30 300199- 1528

Benjamin.Salzwedel@bdew.de